

Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Erft-Kreises

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen – KrO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 646), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung am 10.12.2009 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung des Kreistages

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

§ 3 Vorsitz

§ 4 Geschäftsführung

§ 5 Ältestenrat

§ 6 Tagesordnung

§ 7 Beschlussfähigkeit

§ 8 Befangenheit

§ 9 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

§ 10 Fraktionen

§ 11 Behandlung von Vorlagen und Anträgen

§ 12 Dringlichkeitsangelegenheiten

§ 13 Fragerecht der Kreistagsmitglieder

§ 14 Fragerecht von Einwohnern/Einwohnerinnen

§ 15 Verhandlungsführung

§ 16 Zwischenfragen

§ 17 Persönliche Erklärungen

§ 18 Verletzung der Ordnung

§ 19 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung durch den/die Vorsitzende/n in besonderen Fällen

§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 21 Schluss der Aussprache

- § 22 Vertagung und Unterbrechung der Sitzung durch den Kreistag
- § 23 Abstimmungen
- § 24 Form der Abstimmung
- § 25 Wahlen
- § 26 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 27 Niederschrift
- § 28 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 29 Ausschüsse des Kreistages
- § 30 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 31 Inkrafttreten

§ 1

Einberufung des Kreistages

(zu § 32 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag wird vom dem Landrat/der Landrätin mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Kreistagsmitglied eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben. Vorlagen, die für nicht-öffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nicht auf elektronischem Weg übermittelt werden. Unberührt bleibt die Möglichkeit, Einladungen und Vorlagen mittels eines passwortgeschützten Zugangs im Kreistagsinformationssystem (SDNet) abzurufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf sieben Kalendertage abgekürzt werden. Die Fristen gelten als gewahrt, wenn die Einladung jeweils einen Kalendertag vor Beginn der Ladungsfristen zur Post gegeben oder den Kreistagsmitgliedern am zehnten bzw. siebten Kalendertag bis 24.00 Uhr vor der Sitzung durch Boten/Botin zugestellt oder elektronisch übermittelt worden ist.
- (2) Liegen die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW zur Einberufung des Kreistages vor und ist der Landrat/die Landrätin an der Einberufung verhindert, so beruft der Kreisdirektor/die Kreisdirektorin und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die sonst vom Landrat zur allgemeinen Vertretung berufene Beamte/Beamtin den Kreistag ein.
- (3) Aus der Einladung müssen sich Ort, Zeit und Tagesordnung der Kreistagssitzung ergeben. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Kreistagsmitgliedern mindestens sieben Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sind der Einladung beizufügen. In begründeten Einzelfällen können diese kurzfristig nachgereicht werden.

- (4) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.
- (5) Der Sitzungsbeginn für den Kreistag und seine Ausschüsse wird grundsätzlich auf 17.00 Uhr festgelegt. Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens der Fraktionen.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Die Teilnahme wird durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat/der Landrätin möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

§ 3

Vorsitz

(zu §§ 25 Abs. 2 Satz 1, 36 KrO NRW)

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat/die Landrätin. Er/Sie leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Sind der Landrat/die Landrätin und seine/ihre nach § 46 Abs. 1 KrO NRW gewählten Stellvertreter/innen verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende/n für den/die betreffenden Tagesordnungspunkt/e oder die betreffende Sitzung.

§ 4

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für die Leitung der Kreistagssitzungen und für die Repräsentation regelt der Landrat/die Landrätin gemäß § 42 g) KrO NRW.

§ 5

Ältestenrat

Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Landrat/die Landrätin bei dessen/deren Aufgaben der Leitung der Kreistagssitzungen und der Repräsentation unterstützt. Der Ältestenrat besteht aus dem Landrat/der Landrätin und den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen.

§ 6
Tagesordnung
(zu § 33 KrO NRW)

- (1) Der Landrat/Die Landrätin setzt die Tagesordnung mit einem öffentlichen und bei Bedarf mit einem nicht-öffentlichen Teil fest. Er/Sie hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm/ihr vierzehn Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich vorgelegt werden. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fällt, so weist der Landrat/die Landrätin in der Tagesordnung darauf hin, dass diese Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung gilt bei der Festsetzung der Tagesordnung entsprechend.
- (2) Der Kreistag stellt vor Beginn seiner Beratungen die Tagesordnung fest; dabei können die Reihenfolge sowie nach Maßgabe des § 33 Abs. 2 KrO NRW i.V.m. § 9 dieser Geschäftsordnung die Zuordnung zum öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungsteil geändert, Tagesordnungspunkte geteilt, verwandte Punkte verbunden, die Tagesordnung erweitert und einzelne Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden.
- (3) Vor der Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind.

§ 7
Beschlussfähigkeit
(zu § 34 KrO NRW)

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der/die Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist. Er/Sie hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes hat der/die Vorsitzende während der Sitzung festzustellen, ob der Kreistag beschlussfähig ist. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit liegen.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der/die Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist nach Ablauf von fünfzehn Minuten nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages anwesend, hat er/sie die Sitzung aufzuheben.

§ 8
Befangenheit
(zu § 28 Abs. 2 KrO NRW)

- (1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO NRW i.V.m. § 31 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des

Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber dem/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.

- (2) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nicht-öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann er/sie sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitgliedes an der Entscheidung über seine Ausschließung an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.
- (5) Die Regelungen gelten nach näherer Bestimmung des § 35 Abs. 6 KrO NRW auch für den Landrat/die Landrätin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit gegenüber dem Kreistag spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes anzeigt.

§ 9

Öffentlichkeit der Kreistagsitzungen

(zu § 33 Abs. 2 - 4 KrO NRW)

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Die im Kreisgebiet erscheinenden Zeitungen und im Kreisgebiet tätigen Rundfunk- und Fernsehveranstalter sollen zu den Sitzungen eingeladen werden. Film- und Tonaufnahmen dürfen nur in öffentlichen Sitzungen und nur gemacht werden, wenn der Kreistag es genehmigt und wenn kein/e Sitzungsteilnehmer/in der Aufzeichnung widerspricht.
- (3) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/in an öffentlichen Kreistagssitzungen teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer/innen sind - außer im Falle der Einwohnerfragestunde gem. § 14 der Geschäftsordnung - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Verhandlungen des Kreistages zu beteiligen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Der/Die Vorsitzende kann Zuhörer/innen, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörer-raum räumen lassen.
- (4) In nicht-öffentlicher Sitzung sind
 - a) Grundstücksangelegenheiten,
 - b) Personalangelegenheiten,
 - c) Auftragsvergaben,

- d) Vertragsangelegenheiten nach § 26 Abs.1 Satz 2 Buchst. q KrO NRW,
- e) Einzelfälle in Abgabeangelegenheiten und
- f) die Stundung und der Erlass von Forderungen

zu behandeln, es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Dritter einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen.

In allen übrigen Angelegenheiten ist darüber hinaus auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes oder auf Vorschlag des Landrates/der Landrätin die Öffentlichkeit durch Beschluss des Kreistages auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordert.

- (5) Mitglieder von Ausschüssen können an nicht-öffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer/innen teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO NRW i.V.m. § 31 GO NRW zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.
- (6) Die Fraktionsgeschäftsführer/innen der im Kreistag vertretenen Fraktionen können als Zuhörer/innen an nicht-öffentlichen Sitzungen des Kreistages teilnehmen, wenn sie vorher nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.

§ 10

Fraktionen und Gruppen

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion oder einer Gruppe zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern bestehen. Eine Gruppe besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern.
- (2) Die Fraktionen und Gruppen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten/Hospitantinnen aufnehmen. Bei der Festlegung ihrer Mindeststärke zählen Hospitanten/Hospitantinnen nicht mit.
- (3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht, und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme in und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss.
- (4) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist dem Landrat/der Landrätin von dem/der Fraktionsvorsitzenden bzw. den Gruppenmitgliedern schriftlich anzuzeigen. Bei Fraktionen muss die Mitteilung die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/innen sowie aller der Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder einschließlich der Hospitanten/Hospitantinnen und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter/innen der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Frak-

tion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem Landrat/der Landrätin unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden sind, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeiter/in der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben.

§ 11

Behandlung von Vorlagen und Anträgen

- (1) Vorlagen werden von dem Landrat/der Landrätin oder vom Kreisausschuss in schriftlicher Form oder unter den Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung auf elektronischem Weg mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.
- (2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Kreistagsmitgliedern, Fraktionen oder dem Landrat/der Landrätin gestellt werden. Anträge von Kreistagsmitgliedern oder von Fraktionen sind an den Landrat/die Landrätin zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden. Anträge sollen eine Begründung enthalten und mindestens sieben Werktage vor der Sitzung des Kreistages schriftlich gestellt sein. Sie müssen den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten. Darüber hinaus können in der Sitzung des Kreistages zu einem Punkt der Tagesordnung mündliche Anträge eingebracht werden. Der Wortlaut ist dem/der Vorsitzenden vor Behandlung auf Verlangen schriftlich vorzulegen.
- (3) Schriftliche Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem/der Fraktionsvorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in oder einem/einer Bevollmächtigten der Fraktion zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.
- (4) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein schriftlicher Antrag zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen bei Wahlstellen.
- (5) Jeder Antrag kann bis zu Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden. Jedes Kreistagsmitglied oder der Landrat/die Landrätin können vor der Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.
- (6) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen. Über sie darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 12
Dringlichkeitsangelegenheiten
 (zu § 33 Abs. 1 KrO NRW)

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht wurden, dürfen nur behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet der Kreistag.
- (2) Dringlichkeitsanträge nach Abs. 1 können vom Landrat/von der Landrätin, von einer Fraktion oder von einem Kreistagsmitglied schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller/die Antragstellerin zu begründen.
- (3) Angelegenheiten, die nicht im Kreisausschuss beraten worden sind, dürfen vom Kreistag nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 behandelt werden.

§ 13
Fragerecht der Kreistagsmitglieder

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen, an den Landrat/die Landrätin zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Kreistagssitzung dem Landrat/der Landrätin zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn es das Kreistagsmitglied verlangt. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO NRW).
- (2) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde oder
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 14
Fragerecht von Einwohnern/Einwohnerinnen

- (1) Der Kreistag sieht in seiner Tagesordnung grundsätzlich als ersten Punkt eine Einwohner/innenfragestunde vor.
- (2) Die Einwohner/innenanfragen müssen sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen.
- (3) Die Fragestunde soll maximal 60 Minuten dauern. Jede/r Einwohner/in kann bis zu zwei Anfragen in einer Fragestunde stellen; eine Zusatzfrage wird zugelassen. Die

Fragen werden in der Regel mündlich durch den Landrat/die Landrätin beantwortet. Soweit eine direkte Beantwortung nicht möglich ist, so wird sie schriftlich beantwortet. § 13 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 Buchst. b) finden entsprechende Anwendung. Eine Sachdebatte findet nicht statt.

§ 15 Verhandlungsführung

- (1) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge.

Jeder Redner/jede Rednerin darf nur die zur Beratung anstehende Sache behandeln. Er/Sie darf höchstens dreimal zum selben Tagesordnungspunkt sprechen. Die Redezeit darf beim ersten Beitrag nicht mehr als 5 Minuten (bei Fraktionsvorsitzenden 10 Minuten), bei den weiteren Wortmeldungen nicht mehr als jeweils 2 Minuten betragen. Die Haushaltsreden der Fraktionsvorsitzenden sind von dieser Begrenzung ausgenommen. Im Übrigen gilt § 23 (3) j). Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

Der/ Die Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat/die Landrätin zustimmt oder dies wünscht.

- (2) Bei Anträgen aus der Mitte des Kreistages, die zur Verhandlung kommen, steht dem Antragsteller/der Antragstellerin das Wort am Anfang und am Schluss der Aussprache zu. Der Kreistag kann auf Antrag die Dauer der Aussprache und die Anzahl der Redner/der Rednerinnen begrenzen. Außerdem kann er beschließen, dass jedes Kreistagsmitglied nur eine begrenzte Zahl von Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt hat.

§ 16 Zwischenfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den/die Redner/in zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des/der Vorsitzenden kann der/die Redner/in die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der/Die Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 17 **Persönliche Erklärungen**

- (1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten.

§ 18 **Verletzung der Ordnung** (zu § 36 Abs. 3 KrO NRW)

- (1) Redner/Rednerinnen, die sich nicht zum Verhandlungsgegenstand äußern, kann der/die Vorsitzende zur Sache rufen. Bleibt das auch im Wiederholungsfall ohne Erfolg, so kann der/ die Vorsitzende dem Redner/der Rednerin das Wort für den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt entziehen.
- (2) Redner/Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen. Wer sich ungebührlich benimmt oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen.
- (3) Ab dem dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der/die Vorsitzende dem Redner/der Rednerin das Wort entziehen. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort gemäß Satz 1 entzogen ist, kann es in dieser Sitzung nur mit Zustimmung des Kreistages wieder erteilt werden.
- (4) Wegen grober Verletzung der Ordnung kann der Kreistag ein Kreistagsmitglied für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen. Der/Die Vorsitzende kann gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW, soweit er/sie es für notwendig hält, den sofortigen Ausschluss des Kreistagsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Kreistag beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme.
- (5) Einem Kreistagsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Sitzung nachhaltig stört, können durch Beschluss des Kreistages die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen entzogen werden. Setzt das Kreistagsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Kreistagssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Kreistagsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch nicht an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen darf.
- (6) Eine Aussprache über die Berechtigung eines Ordnungsrufs ist unzulässig. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Er ist spätestens bis zur nächsten auf die Ordnungsmaßnahme folgenden Kreistagssitzung einzulegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann der Kreistag spätestens in der nächsten Sitzung. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungsmaßnahme wirken sie nicht mit. Die Entscheidung des Kreistages ist den Betroffenen zuzustellen.

§ 19
Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
durch den/die Vorsitzende/n in besonderen Fällen

Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht aufrechterhalten werden kann. Kann sich der/die Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie seinen/ihren Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 20
Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der/die Vorsitzende das Wort unverzüglich unabhängig von der Tagesordnung und außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen.

Bei Verstößen ist dem Redner/der Rednerin das Wort zu entziehen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung muss unverzüglich zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden.

- (2) Anträge auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Rednerliste können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Der/Die Vorsitzende hat in diesem Fall die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Vor der Abstimmung kann ein Kreistagsmitglied für und ein Kreistagsmitglied gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten.

§ 21
Schluss der Aussprache

- (1) Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor oder ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden, erklärt der/die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (2) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 22
Vertagung und Unterbrechung der Sitzung durch den Kreistag

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 19 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 23 **Abstimmungen**

- (1) Über jede Vorlage und über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich begehrtten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die Frage zur Abstimmung ist so zu stellen, dass mit Ja oder Nein geantwortet werden kann.
- (3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:
 - a) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung,
 - b) Unterbrechung der Sitzung,
 - c) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Vertagung der Sitzung,
 - f) Aufhebung der Sitzung,
 - g) Schluss der Aussprache,
 - h) Schluss der Redeliste,
 - i) Begrenzung der Zahl der Redner/innen,
 - j) Erweiterung der Dauer der Redezeit nach § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung,
 - k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
 - l) zur Sache.
- (4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor der Entscheidung über den ursprünglichen Antrag oder den vorliegenden Beschlussvorschlag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der/die Vorsitzende.

§ 24 **Form der Abstimmung** (zu § 35 Abs. 1 KrO NRW)

- (1) Die Abstimmung erfolgt, soweit nicht abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen oder soweit der Kreistag nichts anderes beschließt, durch Erheben der Hand. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsmitglied oder der Landrat/die Landrätin, so ist auszuzählen.

- (2) Auf Antrag eines Kreistagsmitglieds oder des Landrates/der Landrätin und mit Zustimmung von einem Fünftel der anwesenden Kreistagsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Kreistagsmitglieder ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen Abstimmung vor.
- (3) Wenn der/die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung des Landrats/der Landrätin der Kreisdirektor/die Kreisdirektorin darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, muss namentlich abgestimmt werden, es sei denn, mindestens ein Fünftel der Kreistagsmitglieder verlangt geheime Abstimmung.
- (4) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf jedes Kreistagsmitglieds und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.
- (5) Geheim wird durch die Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.

§ 25

Wahlen

(zu § 35 Abs. 2 KrO NRW)

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen, so weit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes oder des Landrates/der Landrätin muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.

§ 26

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der/Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahl fest und gibt es anschließend bekannt. Er/Sie kann zu seiner/ ihrer Unterstützung Stimmzähler/innen bestimmen.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden. Zweifel am Ergebnis einer wiederholten Abstimmung müssen begründet und unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses geltend gemacht werden. Nur in begründeten Fällen ist die Abstimmung nach Satz 2 zu wiederholen. Der Kreistag entscheidet, ob die Zweifel nach Satz 2 begründet sind.
- (3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der/die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob die qualifizierte Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
 - a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn sie
 - bei einer Wahl Namen nicht vorgeschlagener Personen aufweisen,

- unleserlich sind,
- mehrdeutig sind,
- Zusätze enthalten oder
- durchgestrichen sind.

b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn

- der Stimmzettel unbeschriftet ist,
- auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht ist oder
- ein Stimmzettel trotz Anwesenheit überhaupt nicht abgegeben wird.

§ 27

Niederschrift

(zu § 37 Abs. 1 KrO NRW)

(1) Der Kreistag bestellt für die Erstellung der Niederschriften einen Schriftführer/eine Schriftführerin. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Kreisverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden und fehlenden Kreistagsmitglieder,
- c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- d) die behandelten Tagesordnungspunkte und Beratungsgegenstände, die Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden, und den Wortlaut der Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen,
- e) die Kreistagsmitglieder, die gem. § 28 KrO NRW an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
- f) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied gestimmt hat,
 - bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahlen der Stimmen für die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen,

- bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - Erklärungen von Kreistagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 Abs. 3 KrO NRW abgegeben wurden,
 - die Beanstandungen der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- und Wahlergebnisses gemäß § 26 Abs. 2 der Geschäftsordnung und
 - die Erklärung des/der Vorsitzenden, dass eine erforderliche qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erreicht/nicht erreicht wurde,
- g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt und
- h) Ordnungsmaßnahmen.

(3) Die Niederschrift kann eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

(4) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer/eine der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern und den Fraktionen unverzüglich zuzuleiten.

(5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen abweichend von § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung auch dann erfolgen, wenn einzelne Sitzungsteilnehmer widersprechen. Sie dürfen ausschließlich von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und anschließend zu löschen.

Bei Einwendungen gegen die Niederschrift können Tonbandmitschnitte vom Einwender/von der Einwenderin und den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine Klärung in der Sache zu erreichen.

(6) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

(7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Landrat/der Landrätin zuzuleiten. Der Kreistag stellt daraufhin in seiner nächsten Sitzung fest, ob und in welcher Weise die Niederschrift Ungenauigkeiten enthält. Dieser Niederschrift ist die Einwendung als Anlage beizufügen.

(8) Die Niederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern in der Form zuzuleiten, in der die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wurde (§ 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung).

§ 28
Unterrichtung der Öffentlichkeit
(zu § 37 Abs. 2 KrO NRW)

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Kreistag gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Landrat/die Landrätin den Wortlaut eines vom Kreistag gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt grundsätzlich auch über Beschlüsse des Kreistages, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, der Kreistag beschließt im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes oder es stehen dem Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Ansprüche und Interessen Dritter entgegen.

§ 29
Ausschüsse des Kreistages

- (1) Für die Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages finden grundsätzlich die für die Sitzung des Kreistages geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung Anwendung.
- (2) Dabei sind folgende Abweichungen zu beachten:
 1. Ausschüsse werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der/die Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat/der Landrätin fest, einschließlich der Festsetzung der Punkte, die im öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden sollen.
 2. Die Öffentlichkeit ist außer den in § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung geregelten Angelegenheiten ausgeschlossen bei Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt werden, und bei Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1 und 59 KrO NRW wahrnimmt.
 3. Den nicht dem Ausschuss angehörenden Kreistagsmitgliedern ist gleichzeitig ein Abdruck der Einladung mit der Tagesordnung zuzuleiten. Darüber hinaus erhalten alle Kreistagsmitglieder auch die Beschlussvorlagen des Kreisausschusses.
 4. Wird die Tagesordnung durch Nachträge ergänzt, sollen diese den Ausschussmitgliedern mindestens fünf Kalendertage vor dem Sitzungstag vorliegen.
 5. Über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung ist die Öffentlichkeit vorher in geeigneter Weise zu unterrichten. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich.
 6. § 14 dieser Geschäftsordnung ist nicht anwendbar auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse.

7. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den festgelegten Vertreter/die festgelegte Vertreterin zu verständigen und dem Vertreter/der Vertreterin die Unterlagen zu übermitteln.
 8. Der Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrates/der Landrätin eine/n Schriftführer/in und dessen/deren Vertreter/in.
Ein Abdruck der Niederschriften über die Ausschusssitzungen ist den Kreistagsmitgliedern, den Fraktionen und dem Landrat/der Landrätin zuzuleiten.
- (3) Mitglieder von Ausschüssen können an nicht-öffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
 - (4) Die Fraktionsgeschäftsführer/innen der im Kreistag vertretenen Fraktionen können als Zuhörer/innen an nicht-öffentlichen Sitzungen des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse teilnehmen, wenn sie vorher nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.
 - (5) Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem/der Ausschussvorsitzenden oder dem Landrat/der Landrätin.
 - (6) Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, zu einzelnen Tagesordnungspunkten in ihren Sitzungen Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung überwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuzuziehen.

Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, haben sie sofort nach der Anhörung, im Übrigen nach der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes, den Sitzungsraum zu verlassen.

§ 30

Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann, soweit sie nicht im Gesetz oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss abgewichen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben. Über sie ist frühestens in der nächsten Sitzung des Kreistages zu entscheiden.

§ 31

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort nach der Verabschiedung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 20.09.2001, geändert am 09.10.2003, außer Kraft.